

## Schlagzeile:

### Grausame Akte gegen Frauen in Bosnien bereits heute als Kriegsverbrechen einzustufen

#### Fakten:

In den vergangenen Tagen sind erneut Informationen über Grausamkeiten gegen Frauen im Krieg in Bosnien-Herzegowina bekannt geworden. In einer Resolution des Europäischen Parlaments heißt es so z. B., dass in den letzten sechs Monaten 35.000 Frauen vergewaltigt worden sind (Süddeutsche Zeitung vom 28./29. November 1992). Berichte von Augenzeugen deuten darüber hinaus auf besondere Vergewaltigungslager hin, in denen die Frauen den Grausamkeiten der Lagerbesatzung dauerhaft ausgesetzt sind und in denen durch Vergewaltigung schwanger gewordene Frauen festgehalten werden. Sie sollen gezwungen werden, die Kinder der serbischen Vergewaltiger zur Welt zu bringen. Von verschiedenen Seiten ist gefordert worden, die Menschenrechte der Frauen in die Genfer Konventionen aufzunehmen (Stern, Nr. 49 vom 26.11.1992, S. 28).

#### Kommentar:

Einen elementaren Schutz der Frauen im Krieg garantiert der gemeinsame Art. 3 der vier Genfer Abkommen, der von den Konfliktparteien die menschliche Behandlung von den nicht an den Feindseligkeiten teilnehmenden Personen verlangt. Dies beinhaltet insbesondere das Verbot von grausamer Behandlung, Folterung, Beeinträchtigung der persönlichen Würde und namentlich von erniedrigender und entwürdigender Behandlung. Daß diese Vorschrift auch auf Frauen anwendbar ist, stellt das Verbot sicher, Personen aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit unterschiedlich zu behandeln.

Das vierte Abkommen belässt es aber nicht bei dieser allgemeinen Klausel zum Schutz der Frauen. Nach Art. 27 Abs. 2 sind ausdrücklich Vergewaltigungen, Nötigungen zu gewerbsmäßiger Unzucht und unzüchtige Handlungen verboten. Während diese Vorschrift des vierten Abkommens nicht auf die eigene Zivilbevölkerung der Konfliktparteien anwendbar ist, schließt der nahezu wortgleiche Art. 76 des Zusatzprotokoll I von 1977 alle vom Konflikt betroffenen Frauen unabhängig von ihrer

Staatsangehörigkeit ein. Frauen gleich welcher Nationalität oder Volkszugehörigkeit sind damit gegen Vergewaltigungen und andere brutale Misshandlungen geschützt.

Angesichts der geschilderten Rechtssituation fehlt den Forderungen nach einer Ergänzung der Genfer Abkommen die Grundlage. Dies gilt auch hinsichtlich der Einstufung von Gewaltakten gegen Frauen als Kriegsverbrechen. Die unmenschliche Behandlung von Zivilisten gleich welchen Geschlechts ist nach Art. 147 ein schwerer Verstoß gegen das vierte Abkommen. Vergewaltigungen und Internierungslager der inzwischen bekannt gewordenen Art sind unzweifelhaft unmenschliche Akte im Sinne der Konvention und damit Kriegsverbrechen. Allerdings bedeutet die Einordnung der Taten als Kriegsverbrechen weder eine Verbesserung der Situation der betroffenen Frauen noch können die Täter so ohne weiteres abgeurteilt werden. Dazu fehlt es zunächst an einer internationalen Strafgerichtsbarkeit. Weder existiert ein internationaler Strafgerichtshof, der Kriegsverbrechen aburteilen könnte, noch ist das materielle Völkerstrafrecht, das u.a. den Strafrahmen für die Kriegsverbrechen festlegen müsste, vollständig entwickelt. Die Staatengemeinschaft hat es bisher aber auch versäumt, von der Option der Genfer Abkommen Gebrauch zu machen, wonach Kriegsverbrechen unabhängig vom Begehungsort und der Nationalität des Täters dann nach nationalem Strafrecht abgeurteilt werden können, wenn die dafür notwendigen Tatbestände in das nationale Strafrecht eingefügt werden. Die seit wenigen Wochen existierende Kriegsverbrechenskommission der Vereinten Nationen, deren Aufgabe in der Sammlung von Tatsachen aus dem bosnischen Krieg und ihrer völkerrechtlichen Bewertung liegt, könnte die Bereitschaft der Staaten fördern, solche Straftatbestände zu schaffen.